

# Satzung der „Lessingtheater-Stiftung Wolfenbüttel“

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Lessingtheater-Stiftung Wolfenbüttel“ und hat ihren Sitz in Wolfenbüttel.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Lessingtheaters Wolfenbüttel.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Mitfinanzierung des Theaterbetriebs erfüllt. Hierzu sollen Zustiftungen zur Ansammlung von Stiftungskapital zur Erzielung von Erträgen und sonstige Zuwendungen eingeworben werden.
- (3) Erzielte Erträge und Zuwendungen, die keine Zustiftungen sind, sind abzüglich des Substanzerhaltungsaufwandes sowie der auf ein Mindestmaß zu beschränkenden Verwaltungskosten gemäß der Haushaltsplanung nach § 6 Absatz 2 jährlich an den Haushalt der Stadt Wolfenbüttel zugunsten des Kulturbetriebes des Lessingtheaters abzuführen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

## **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt bei Errichtung der Stiftung 75.000 € aus Mitteln der Stadt Wolfenbüttel als Stifterin.
- (2) Das Stiftungsvermögen erhöht sich durch Zuweisungen aus dem Haushalt der Stadt Wolfenbüttel je nach entsprechender Mittelbereitstellung gemäß Haushaltsplanung der Stadt, durch Zustiftungen sowie durch den Substanzerhaltungsanteil aus den Erträgen.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst sicher und ertragreich anzulegen. Die Anlage in anderen Währungen ist zulässig, soweit eine angemessene Ertragerzielung nicht gefährdet ist.

- (4) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Stiftungszwecken. Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens dürfen im steuerrechtlich zulässigen Rahmen (§ 58 Nr. 7a Abgabenordnung) freie Rücklagen gebildet werden.

### **§ 5 Organisation der Stiftung**

- (1) Die Stiftungsverwaltung erfolgt durch die Stadt Wolfenbüttel. Die Stiftungsverwaltung wird durch das Kuratorium (§ 7) und die Stiftungsversammlung (§ 9) beraten und unterstützt. Die Zuständigkeiten der städtischen Organe, insbesondere hinsichtlich der Umwandlung des Stiftungszwecks, der Zusammenlegung und Aufhebung sowie der Verwendung des Stiftungsvermögens, bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung angemessener Auslagen; diese können auch pauschaliert werden.
- (3) Die Vertretungsfähigkeit der Mitglieder im Kuratorium und in der Stiftungsversammlung ergibt sich nur durch entsprechende Regelungen nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 6 Aufgaben der Stiftungsverwaltung**

- (1) Die Stiftungsverwaltung vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sie handelt durch ihre/n Bürgermeister/in oder durch deren/dessen Vertreter/in, im Falle der weitergehenden Verhinderung gelten ansonsten die Vertretungsregelungen der Stadt Wolfenbüttel nach Maßgabe des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.
- (2) Die Stiftungsverwaltung verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszweckes und nach dieser Satzung; darüber hinaus und im Zweifel gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - die Entscheidung über die Bildung von Rücklagen,
  - Aufstellung des Haushaltsplanes einschließlich der Darstellung der Verwendung der Stiftungserträge unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Kuratoriums,
  - Rechnungslegung und Berichterstattung über die Verwaltung der Stiftung an das Kuratorium, die Stiftungsversammlung und an die Stiftungs- bzw. Kommunalaufsicht,
  - Durchführung von geeigneten Maßnahmen zu § 2 Abs. 2,
  - Beteiligung des Kuratoriums zu Satzungsänderungen, Zusammenlegung mit einer oder mehreren Stiftungen oder Aufhebung der Stiftung.

### **§ 7 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu 7 stimmberechtigten Mitgliedern sowie dem Bürgermeister oder Vertreter/in mit beratender Stimme. Stimmberechtigte Mitglieder sind:
- a) vier aus dem Rat der Stadt Wolfenbüttel bestellte Vertreter, und zwar je Fraktion bzw. Einzelratsmitglied in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Gesamtstimmen bei der

jeweiligen Kommunalwahl, bis vier Mandate vergeben sind; Bestellungen oder Abbestellungen obliegen den jeweiligen Ratsfraktionen zu jeder Zeit,

b) bis zu drei weitere Mitglieder aus der Stiftungsversammlung.

Die Amtszeit orientiert sich bei allen Mitgliedern nach der Wahlperiode des Rates im Rahmen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Erneute Bestellung bzw. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode bleiben die Mitglieder bis zur Neubestellung bzw. Neuwahl im Amt.

- (2) Scheidet ein Mitglied zu Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b) vor Ablauf der Amtszeit aus, wird ein Nachfolger lediglich bis zum Ende der Amtszeit gewählt. Eine Abwahl aus wichtigem Grund ist durch die Stiftungsversammlung möglich.
- (3) Das Kuratorium wählt aus der Gruppe zu Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und aus der Gruppe zu Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b) deren oder dessen Stellvertreter.

### **§ 8 Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium berät und unterstützt die Stiftungsverwaltung im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzungsatzung. Seine Aufgaben sind insbesondere auch:
  - Mitgestaltung des Haushaltsplans und Einsichtnahme in die Jahresrechnung,
  - Beschlussfassungen von Maßnahmen zur Unterstützung der Stiftungsverwaltung im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Satzung,
  - begleitende Beratung der Theaterarbeit,
  - Vorschlagsrecht an die Stadt Wolfenbüttel zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zusammenlegung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen oder Aufhebung der Stiftung.
- (2) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen, die von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung mindestens einmal jährlich, im Übrigen nach Bedarf einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder sowie darunter die oder der Vorsitzende oder bei Verhinderung die Stellvertretung anwesend sind.
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, fasst das Kuratorium seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden oder im Vertretungsfall der/des stellv. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Beschlussfassung ist – mit Ausnahme der Vorschläge zu den Satzungsänderungen sowie der Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung – im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig, sofern kein Mitglied des Kuratoriums eine Sitzung wünscht.
- (6) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von der Sitzungsleitung zu unterschreiben ist. Auch die Mitglieder des Kuratoriums erhalten je eine Ausfertigung des Protokolls.

## **§ 9 Stiftungsversammlung**

- (1) Mitglieder der Stiftungsversammlung können natürliche Personen und bevollmächtigte Vertreter von juristischen Personen, insbesondere Unternehmen oder Vereinigungen, sein. Sie unterstützen die Stiftung im Einvernehmen mit dem Kuratorium bei der Erledigung der Aufgaben. Das Kuratorium kann hierzu Kriterien aufstellen.
- (2) Mitglieder der Stiftungsversammlung sind neben dem/der Vorsitzenden gem. Abs. 3:
  - ein/eine Vertreter/in der Stadtverwaltung Wolfenbüttel,
  - ein/eine Vertreter/in des Kulturbundes Wolfenbüttel e.V., solange dieser Verein besteht und der Verein eine/n Vertreter/in bestellt,
  - ein/eine Vertreter/in des Kulturstadtvereins Wolfenbüttel e.V., solange dieser Verein besteht und der Verein eine/n Vertreter/in bestellt,
  - ein/eine Vertreter/in des Bürgerbauvereins Lessing-Theater e.V., solange dieser Verein besteht und der Verein eine/n Vertreter/in bestellt,
  - natürliche Personen ab einem Spendenbetrag bzw. einer Zustiftung i.H.v. jeweils 2.500,00 €,
  - jeweils Vertreter/innen von juristischen Personen bzw. Unternehmen oder Vereinigungen ab einem Spendenbetrag bzw. einer Zustiftung i.H.v. 25.000,00 €.
- (3) Den Vorsitz der Stiftungsversammlung führt der/die jeweilige Vorsitzende des Kuratoriums. Er/Sie kann den Vorsitz widerruflich einem andern Mitglied des Kuratoriums übertragen. Die konstituierende Sitzung der Stiftungsversammlung leitet der Bürgermeister der Stadt Wolfenbüttel.
- (4) Die Stiftungsversammlung wählt bis zu 3 Mitglieder des Kuratoriums gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b) dieser Satzung. Eine Abwahl gemäß § 7 Abs. 2 ist nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stiftungsversammlung möglich.
- (5) Sitzungen der Stiftungsversammlung sollen mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. In den Sitzungen berichtet die Stiftungsverwaltung über die Tätigkeiten der Stiftung.
- (6) Die Stiftungsversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (7) Über die Sitzungen der Stiftungsversammlung ist Protokoll zu führen. Diese Protokolle sind auch den Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu geben.

## **§ 10 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Satzung**

- (1) Die Aufhebung (Auflösung) der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszweckes sind nur bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse, bei Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszweckes oder im Falle des Wegfalls des steuerbegünstigten Zwecks zulässig.
- (2) Beschlussempfehlungen nach Abs. 1 sind mit mindestens fünf Mitgliedern des Kuratoriums zu fassen. Die Genehmigung der Stiftungs- bzw. Kommunalaufsicht ist erforderlich.

## **§ 11 Vermögensanfall**

Im Falle der Auflösung der Stiftung oder des Wegfalls des steuerbegünstigten Stiftungszwecks fällt das restliche Vermögen an die Stadt Wolfenbüttel mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet des Theaterwesens im Stadtgebiet von Wolfenbüttel zu verwenden.

## **§ 12 Stellung des Finanzamtes**

Anstehende Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt vorab anzuzeigen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Lessing-Theater-Stiftung vom 30.01.2009 außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 13.12.2012

Thomas Pink  
Bürgermeister